

# **BGer 9C\_807/2017 vom 16. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_807\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_807_2017)

FR: TF 9C\_807/2017 du 16 mars 2018

IT: TF 9C\_807/2017 del 16 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz erwog, auf die medizinischen Erhebungen der Gutachter könne abgestellt werden. Weder Dr. med. B.\_\_\_\_\_ (Psychiatrie) noch Dr. med. C.\_\_\_\_\_ (Rheumatologie) hätten im Begutachtungszeitpunkt relevante Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit erhoben; auch die zuvor durch die behandelnden Ärzte attestierten Arbeitsunfähigkeiten hätten die Gutachter nicht nachvollziehen können. Da sich indes der Beginn der vollen Arbeitsfähigkeit anhand der Aktenlage rückblickend nicht genau ermitteln lasse, sei für die Zeit vor der rheumatologischen Begutachtung am 7. Dezember 2015 auf die Angaben des behandelnden Neurologen Dr. med. D.\_\_\_\_\_ abzustellen. Dieser hatte Arbeitsunfähigkeiten von 100 % ab dem 1. April 2012, 75 % ab dem 14. Juni 2012, 60 % ab dem 24. Oktober 2012 sowie 50 % seit dem 1. Dezember 2012 attestiert. Gestützt darauf habe die Verwaltung dem Versicherten zu Recht von April 2013 bis Februar 2016 eine Viertelsrente zugestanden und ab März 2016 einen Rentenanspruch verneint.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wirft dem Sozialversicherungsgericht in erster Linie eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vor. Eine solche erblickt er darin, dass das kantonale Gericht kein polydisziplinäres Gerichtsgutachten unter Einbezug des Fachbereichs der Neurologie eingeholt habe. Ausserdem bemängelt er, das Sozialversicherungsgericht habe dem psychiatrischen Gutachten vom 20. Januar 2016 zu Unrecht Beweiswert zuerkannt, da die psychiatrische Exploration unter Berücksichtigung des erheblichen Zeitverlusts durch die Übersetzung lediglich etwa 30 Minuten gedauert habe.

#### **E. 2.1**

Soweit der Beschwerdeführer (erneut) eine zu kurze Explorationsdauer in der psychiatrischen Begutachtung rügt, übersieht er, dass der Beweiswert eines psychiatrischen Gutachtens nicht von einer bestimmten verbindlichen Mindestdauer abhängt (vgl. etwa Urteil 8C\_660/2013 vom 15. Mai 2014 E. 4.2.3). Entscheidend ist vielmehr, ob die Expertise inhaltlich vollständig und im Ergebnis schlüssig ist (vgl. ausführlich zum Beweiswert von Arztberichten BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352), was vorliegend mit dem kantonalen Gericht zu bejahen ist.

#### **E. 2.2**

Anlass zu weiteren Abklärungen bestand nicht. Der Beschwerdeführer vermag auch letztinstanzlich nicht aufzuzeigen, inwiefern von weiteren neurologischen Abklärungen zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären.

#### **E. 2.3**

Der von der Verwaltung durchgeführte Einkommensvergleich wird nicht bestritten. Demnach hat es bei der vorinstanzlichen Erkenntnis sein Bewenden, wonach der Beschwerdeführer ab April 2013 bis Februar 2016 Anspruch auf eine Viertelsrente und ab März 2016 keinen Rentenanspruch hat.

### **E. 3**

Zusammenfassend lassen die Einwendungen des Beschwerdeführers weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie sonstwie eine Bundesrechtsverletzung auf. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

### **E. 4**

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.